



Clever anlegen

Ursula Oelbe

Versicherungs & Finanzmaklerin



Recht weiblich § § §

Der Rechtstipp von Rechtsanwältin

Katja Laufenburg



Neues Gesetz schützt Verbraucherinnen und Verbraucher:

Seit dem 01.01.2013 gilt die Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV). Der Gesetzgeber will den Anlegerschutz durch die schärfere Regulierung der Kapitalanlageberatung stärken und die Anforderungen an den Vertrieb von Finanzanlagen erhöhen. Somit gelten nun für Banken und freie Vermittler die gleichen Verhaltensregeln:

Vor Beginn der Beratung muss nun eine Information über den Status des Vermittlers/ der Vermittlerin ausgehändigt werden, die verdeutlicht, ob eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber bestimmten Produktgebern besteht. Außerdem werden die Voraussetzungen für eine kundengerechte Beratung in einer Vereinbarung festgehalten.

Weiterhin verlangt die neue Regelung die Erfassung von Daten zum Vermögensstatus und zu bisherigen Erfahrungen im Anlagebereich des Anlegers, die Ziele der geplanten Geldanlage (z.B. langfristiges Sparen oder Rücklage für unvorhergesehene Ereignisse) und die Risikobereitschaft der Kundin/ des Kunden.

Vor Vertragsabschluss muss der Kundin, dem Kunden die Information zur empfohlenen Anlage inklusive der Angaben zu Risiken und Kosten ausgehändigt werden.

Außerdem verlangt das Gesetz ein Beratungsprotokoll, das nach jeder Beratung erstellt und ausgehändigt werden muss. Bei zukünftigen Beratungen steht am Anfang jeweils die Aktualisierung der Selbstauskunft, also die Frage, ob sich seit dem letzten Gespräch/ Kontakt eine Änderung der persönlichen Situation ergeben hat. Sicher ist manche Anlegerin, mancher Anleger angesichts der Papierflut, die neuerdings eine Beratung auslöst, wenig begeistert. Zugegeben auch ich muss seit dem neuen Jahr (obwohl ich auch schon bisher viele Aspekte des Gesetzes berücksichtigt hatte) mehr Zeit für die Beratung einplanen. Andererseits verhindert so gründliche „Vorarbeit“ eine Enttäuschung der Kundin/ des Kunden.

Nehmen Sie sich Zeit für Ihr Geld und vereinbaren Sie einen Beratungstermin – ich freue mich auf Ihren Anruf.

Wichtige Änderungen 2013 bei Minijobs

Ab 1. Januar 2013 ist die Verdienstgrenze bei Minijobs von 400 Euro auf nun 450 Euro erhöht worden. Außerdem sind nach diesem Zeitraum begonnene Beschäftigungsverhältnisse in der Regel versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies kann sich unter Umständen auch für ältere Verträge ergeben, falls das monatliche Entgelt ab 2013 über eine gewisse Grenze erhöht wird.

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die entweder nur kurzfristig ausgeübt werden oder geringfügig entlohnt werden. Unter kurzfristig versteht man höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage. Ein geringfügig entlohnter Minijob liegt vor, wenn der Verdienst regelmäßig maximal 450 Euro beträgt, entscheidend ist der Durchschnittsverdienst im Jahr. Die Minijobberin kann jedoch auch ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen kurzzeitig mehr verdienen.

Grundsätzlich haben die Minijobberinnen die gleichen Rechte wie alle anderen Arbeitnehmerinnen. Minijobberinnen dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte, außer es gibt dafür sachliche Gründe, wie z.B. unterschiedliche Qualifikation oder Berufserfahrung, § 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Viele Frauen sind sich ihrer Rechte jedoch gar nicht bewusst. Hier sollen nur einige wichtige Punkte genannt werden.

Die Minijobberin hat im Krankheitsfall grundsätzlich einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für bis zu sechs Wochen, § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz. Das Arbeitsverhältnis muss dazu jedoch bereits länger als vier Wochen bestanden haben, § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Die Minijobberin hat einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung an Feiertagen, § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz. Wäre die Minijobberin an dem Feiertag regelmäßig zur Arbeit verpflichtet, besteht der Anspruch auf das Entgelt. Sie braucht die Arbeitszeit weder vor- noch nachzuarbeiten.

Auch Minijobberinnen haben einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Die Anzahl der Urlaubstage ergibt sich z. B. aus der Vereinbarung im Arbeitsvertrag. Sonst gilt die gesetzliche Regelung der Urlaubstage, aus der abhängig von den vereinbarten Arbeitstagen der Urlaubsanspruch berechnet werden kann.

Die Minijobberin, die unbefristet beschäftigt wird, genießt den gleichen Kündigungsschutz wie andere Arbeitnehmerinnen. Findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, muss ein Grund vorliegen, damit der Arbeitgeber kündigen darf. Dieser kann in der Person oder dem Verhalten der Minijobberin liegen oder betriebsbedingt sein. Es gelten grundsätzlich sowohl für Arbeitgeber als auch für Minijobberinnen Kündigungsfristen. Die Länge der Kündigungsfrist ergibt sich aus Tarifvertrag oder Gesetz, § 622 Bürgerliches Gesetzbuch.

Bei arbeitsrechtlichen Problemen sollte Frau sich anwaltlich beraten lassen.



Ursula Oelbe

Versicherungs & Finanzmaklerin

- Kompetente Beratung
- Faire & unabhängige Vermittlung von Geldanlagen & Versicherungen

Bernwardstr.28, D-31134 Hildesheim,
Tel.05121-512995, Fax. 05121-512997,
info@ursula-oelbe.de, www.ursula-oelbe.de

Katja Laufenburg
Rechtsanwältin

Gallbergstieg 16
31137 Hildesheim
Tel.: 051 21 / 283 57 62
Fax: 051 21 / 283 57 63

info@kanzlei-laufenburg.de
www.kanzlei-laufenburg.de

Katja Laufenburg
Rechtsanwältin

Mietrecht - Verkehrsrecht
Arbeitsrecht - Vertragsrecht
Nachbarrecht - Strafrecht